

Stellungnahme

zum überarbeiteten Entwurf der Länder für einen Medienstaatsvertrag (MStV-E)

Berlin, den 9. August 2019

**game – Verband der
deutschen Games-Branche**

Friedrichstraße 165
10117 Berlin

www.game.de

Ansprechpartner

Dr. Christian-Henner Hentsch
Leiter Recht &
Regulierung

T +49 30 2408779-22
henner.hentsch@game.de

Maren Schulz
Leiterin Politische
Kommunikation

T +49 30 2408779-15
maren.schulz@game.de

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Länder für einen Medienstaatsvertrag (MStV-E)

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im Rahmen einer zweiten Anhörung zum Medienstaatsvertrag allen Beteiligten bis zum 9. August 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Länder gegeben. Als game – Verband der deutschen Games-Branche nehmen wir gern dazu im Folgenden Stellung.

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder sind Entwickler, Publisher und viele weitere Akteure der Games-Branche wie eSports-Veranstalter, Bildungseinrichtungen und Dienstleister. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft und beantworten Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielkultur und Medienkompetenz. Unsere Mission ist es, Deutschland zum besten Games-Standort zu machen.

Let's Plays sind als wichtiger Kommunikations- und Marketing-Kanal ein integraler Bestandteil der Games-Branche. Deswegen setzen wir uns als game dafür ein, dass diese innovativen Formate möglichst problemlos und vor allem ohne Rundfunklizenz gestreamt werden können. Zum ersten Entwurf des Medienstaatsvertrages haben wir mehrfach schriftlich und im Rahmen einer Anhörung Stellung genommen. Wir haben dabei auch die von den Landesmedienanstalten favorisierte Abschaffung der Zulassungspflicht unterstützt.

Eine Ausweitung der Rundfunkzulassung auch auf Telemedien, die regelmäßig Live-Streams anbietet, zu verlangen, entspricht der historisch gewachsenen Medienregulierung der 1980er Jahre, die die Besonderheiten des Internetzeitalters verkennt und noch dazu erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorruft. Die Fernsehregulierung ist maßgeblich legitimiert durch das Ziel der Vielfaltssicherung, die wegen der knappen Frequenzen Rundfunklizenzen erforderlich machte. Im Internet ist dies angesichts der unbeschränkten Verbreitungsmöglichkeiten zumindest so nicht mehr nötig. Eine Zulassungspflicht ist daher zunächst gerade nicht vielfaltssichernd, sondern vor allem vielfaltsbeschränkend. Insoweit sind hier andere Begründungen als beim Rundfunk verfassungsrechtlich geboten.

Weitere Regulierungsaspekte wie die Beschränkung der Meinungsmacht sind natürlich ebenfalls wichtig. Die Meinungsmacht im Internet unterscheidet sich jedoch erheblich von der im Rundfunk, schon allein aufgrund

der technischen Gegebenheiten, aber vor allem aufgrund Vielzahl der Angebote und des leichten und jederzeitigen Zugriffs bei Telemedienangeboten. Hier müssen neue Konzepte entwickelt und überprüft werden. So wäre eine Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses für die Zulassung jedenfalls grundrechtsschonender. Eine plumpe Übertragung der für den Rundfunk erdachten Regulierungskonzepte auf Telemedien ist hier fehl am Platz und läuft Gefahr, die Meinungs- und Informationsfreiheit unverhältnismäßig zu beschränken.

Für den neuen Entwurf hätten wir uns daher mehr Mut gewünscht: Der Medienstaatsvertrag ist immer noch ein Rundfunkstaatsvertrag, der die Rundfunkregulierung weitgehend auf alle Medien ausweitet. Besser wäre es gewesen, technologieneutrale allgemeine Regeln für alle Medien zu entwickeln und spezifische Regelungen für die einzelnen Mediensektoren aufzustellen. Wir erkennen jedoch an, dass der neue Entwurf des Medienstaatsvertrages in Teilen in eine richtige Richtung geht: Die Klarstellung, dass die Rundfunkregulierung nur für „Rundfunkprogramme“ gilt, ist richtig und wichtig. Nur weil ein Let's Player seinen Live-Stream über Social Media ankündigt, handelt es sich also nicht um Rundfunk. Den gemeinsamen Willen der Länder, dies zu berücksichtigen und etwa Let's-Play-Formate von einer Lizenzpflicht auszunehmen, begrüßen wir sehr.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Rundfunkbegriff: Sendung und Sendeplan

§ 2 Abs. 2 Nr. 1a und 2 MStV-E:

„1a. Sendeplan die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen.“

„2. Sendung ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans (...).“

Die Klarstellung, dass eine Sendung nur Teil eines Sendeplans sein kann und ein Sendeplan folglich nicht aus nur einer einzigen Sendung bestehen kann, ist aus unserer Sicht besonders wichtig. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass der Sendeplan auf Dauer angelegt sein muss und eine inhaltliche und zeitliche Abfolge von einzelnen Sendungen – also eine Mehrzahl von Sendungen – enthalten soll. Dies nähme insbesondere solche Angebote aus dem Anwendungsbereich aus, die planlos oder ohne Ankündigung live im Internet gestreamt werden oder deren Anbieter eben nicht mehr als eine Sendung im Voraus planen oder keine inhaltliche Abfolge vorsehen. Dies war in den vergangenen Auseinandersetzungen insbesondere mit reichweitenstarken Streamern immer wieder thematisiert worden. Gleichwohl hatten die Landesmedienanstalten bisher eine zufällige oder zumindest inhaltlich und zeitlich ungeplante Sendung dennoch unter dem Begriff des Sendeplans subsumiert. Nach dieser aus unserer Sicht gelungenen Klärung der Begriffe sollte dies zukünftig eindeutig nicht mehr möglich sein.

2. Werbung: Werbedefinition

§ 2 Nr. 7a MStV-E:

„Werbung jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, (...) dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. (...).“

Ebenfalls positiv zu sehen ist die Definition des Werbebegriffes in der neuen Fassung, der an den Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation aus der AVMD-Rechtlinie angelehnt ist. Damit wird klar, dass eine Werbung im Sinne des MStV-E – soweit sie keine Eigenwerbung ist – stets eine wie auch immer geartete Gegenleistung voraussetzt. Dies war mehrfach Gegenstand von Auseinandersetzungen in der Vergangenheit

und sorgte für erhebliche Unsicherheit unter den Streamern. Mit dieser Anpassung ist jedoch nur ein erster Schritt getan. Insbesondere muss, ggf. über eine Bundesratsinitiative, eine Anpassung des UWG forciert werden, die bereichsspezifisch den Vorrang des Medienstaatsvertrages vorsieht, um eine flächendeckende Rechtssicherheit für den vorliegenden Medienbereich garantieren zu können. Ansonsten ist diese Neufassung nahezu wirkungslos.

3. Werbung: Produktplatzierung

§ 7 Abs. 7 MStV-E:

„Produktplatzierung ist gestattet, außer in Nachrichten und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen. (...)“

Die geplante Einschränkung für Produktplatzierungen in § 7 Abs. 7 MStV-E für Verbraucher- und Kindersendungen in Telemedien ist nach unserer Auffassung überschießend und nicht zielführend. Gerade im Bereich der Let's-Play-Streams eröffnen sich teils erhebliche Abgrenzungsprobleme: Soll ein Let's-Play-Stream, der allein daraus besteht, dass der Streamer das Spiel live spielt, eine Verbrauchersendung sein, weil ja der Verbraucher über den Inhalt des Spieles informiert wird? Wird ein Let's-Play-Stream automatisch zu einer Kindersendung, nur weil das Spiel eine Altersfreigabe für Kinder besitzt? Wird ein Let's-Play-Stream zur politischen Information, wenn im Rahmen des Spiels politische Fragen aufgeworfen und durch den Streamer erörtert werden? Bejaht man diese Fragen, dürfte der Streamer in allen Fällen das Spiel wohl nicht mehr gegen Entgelt spielen oder darstellen. Ein generelles Verbot für bestimmte Programminhalte erscheint uns daher nicht notwendig und in seiner Pauschalität auch mit Blick auf die Informations- und auch die Kunstfreiheit weder geboten noch verhältnismäßig. Im Übrigen läge eine solche Regelung auch nicht im Verbraucherinteresse, weil sie nach diesen Informationen teilweise gezielt suchen. Eine Hinweispflicht wäre hier das deutlich bessere Mittel der Wahl.

4. Rundfunkbegriff: Zulassung

Schon im ersten Entwurf war die Kürzung der Pflichtangabe für den Zulassungsantrag ein wichtiger Bestandteil. Es ist richtig und wichtig, dass dies so beibehalten wurde, zumal in verschiedenen Verfahren klar geworden ist, dass es keinerlei Erkenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf die Medienkonzentration bei Online-Streams gibt, die ein gestrecktes medienkonzentrationsrechtliches Verfahren, wie heute gegeben, gerechtfertigt hätten. So gelungen der Ansatz der Deregulierung auch ist, zeigt sich bei den Ausnahmen zur Zulassungspflicht, dass den Ländern bei der Erstellung des Entwurfes offensichtlich der Mut für eine echte Deregulierung gefehlt hat.

Eine solche wäre auf ganzer Linie wünschenswert gewesen und hätte es den Landesmedienanstalten ermöglicht, sich auf die viel wichtigere aufsichtsrechtliche Tätigkeit zu konzentrieren, anstatt sich weiterhin mit bürokratisch-administrativen Formalien zu befassen. Dass die Zulassungspflicht nicht für eine qualifizierte Anzeigepflicht aufgegeben wurde, finden wir daher sehr bedauerlich.

§ 20b MStV-E:

„Zulassungsfreie Rundfunkprogramme“

Positiv sehen wir, dass bei den Ausnahmen nach § 20b MStV-E nun nicht mehr von „Bagatellrundfunk“ gesprochen wird. Diese Wortwahl entsprach auch nicht der Stellung der jeweiligen Anbieter.

§ 20b Abs. 1 Nr. 1 MStV-E:

„1. Rundfunkprogramme, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,“

Problematisch finden wir weiterhin, dass die Ausnahmen nach Absatz 1 vollkommen unspezifisch sind und keinerlei Rechtssicherheit bieten. Gerade im Hinblick darauf, dass in der Debatte zuletzt wiederholt auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die pauschale Zulassungspflicht vorgebracht wurden, erscheint es uns nicht zielführend, die konkrete Ausgestaltung der Grundrechtsschranke für die Ausübung der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit in Form des Rundfunks allein den Landesmedienanstalten zu überlassen. Die Beurteilung, ob ein Programm von geringer Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung ist, scheint mehr ein wertendes als ein objektives Kriterium zu sein und ist daher nur wenig geeignet, als Abgrenzung für einen Grundrechtseingriff zu dienen. Außerdem erscheint es auch nicht geboten, bei einem Angebot, das von hoher Bedeutung für die Meinungsbildung ist – und daher auch grundsätzlich einen hohen grundrechtlichen Schutz nach Art. 5 GG genießt – im Umkehrschluss von einer Zulassungspflicht auszugehen. Dagegen ist ein neuer Anbieter bei Beginn seines Programmes wohl nie von „hoher Bedeutung“ und dürfte daher immer zulassungsfrei sein. Wie und warum dann nachträglich, nachdem der Betrieb bereits längere Zeit besteht und erhebliche Investitionen erfordert haben kann, doch eine Zulassungspflicht entstehen kann, weil man nunmehr nicht mehr unter die Ausnahme fällt, erscheint kaum zu rechtfertigen.

§ 20b Abs. 1 Nr. 2 MStV-E:

„2. Rundfunkprogramme, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen.“

Ähnlich unklar sind die Kriterien nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 MStV-E. Hierbei handelt es sich eindeutig um eine Sonderregelung für den Bereich des Internets, da nur dort eine solche Datenerhebung überhaupt möglich ist. Insofern gibt der Entwurf an dieser Stelle – zurecht – den Grundsatz der technikneutralen Regulierung auf. Allerdings ist die Formulierung so unklar, dass sie zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Auch mit Blick auf den Bußgeldtatbestand des § 49 RStV ist hier eine Klarstellung geboten.

Bedeutet die Regelung, dass alle neuen Angebote in den ersten sechs Monaten erst einmal zulassungsfrei sind? Dies würde ggf. ein erhebliches Risiko für Investitionen bedeuten, wenn erst nach sechs Monaten klar würde, ob das Angebot einer behördlichen Zulassung bedarf bzw. wenn dieser Umstand noch später erst im Erfolgsfall eintritt. Es sollte daher zumindest die Möglichkeit bestehen, unabhängig von der Ausnahme eine Zulassung zu beantragen, um dauerhafte Rechtssicherheit zu erhalten, soweit die Länder sich nicht doch noch zu einer Zulassungsfreiheit durchringen können, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Weiterhin stellt sich die Frage wie der „Durchschnitt“ zu ermitteln sein soll. Wird über die gesamte Sendezeit die Anzahl der Nutzer erfasst und dann quasi minutengenau ein Durchschnitt gebildet? Oder ist vielmehr pro Sendung der „Peak“, also die Höchstzahl der Zuschauer, ausschlaggebend und der Durchschnitt wird über die Anzahl der Peaks aller Sendungen gebildet? Und wenn ein Anbieter mehrere Kanäle betreibt – werden deren Zuschauerzahlen dann addiert oder wird jeder Kanal und dessen Zuschauerzahl einzeln betrachtet? Aus Sicht des game Verbandes erscheint es interessengerecht, nicht auf den Peak abzustellen. Vielmehr müssen auch die erheblichen Schwankungen der Zuschauerzahlen innerhalb einer Sendung ggf. minutengenau berücksichtigt werden. Nur so ließe sich vermeiden, dass kurzfristige Peaks (z.B. durch Verweise aus anderen Kanälen) zu einer quasi willkürlichen Zulassungspflicht führen würden. Solche Verweise sind ein häufiges Phänomen, da ein Streamer am Ende seiner Sendung oft dazu auffordert, einen bestimmten anderen Stream zu besuchen. So kommt es bei diesem kurzfristig zu erheblichen Erhöhungen der Nutzerzahlen, die dann aber auch schnell wieder abflachen. Nur weil ein Anbieter einmal während jeder Sendung für eine Minute 20.000 Zuschauer erreicht, sonst aber lediglich 200 gleichzeitige Nutzer aufweisen kann, sollte dies nicht zu einer Zulassungspflicht führen. Auch sollte jeder Kanal einzeln betrachtet werden, soweit dieser nicht im Wesentlichen denselben Inhalt wie ein anderer Kanal wiedergibt.

Schließlich stellt die beabsichtigte Abschaffung des „Webradio-Privilegs“ eine Verschärfung der Regulierung dar, die aus unserer Sicht kaum zu rechtfertigen ist, selbst wenn Altfälle davon ausgenommen werden sollen (§ 20b Abs. 3 MStV-E). Der Sinn eines solchermaßen verschärften Zulassungserfordernisses erschließt sich uns nicht.

Vorschlag:

Wir sprechen uns daher für folgende Neuformulierung von § 20b Abs. 1 u. 2 MStV-E aus:

„(1) Während der ersten sechs Monate nach Aufnahme ihres Sendebetriebs sind Rundfunkprogramme, die Sendungen ausschließlich über das Internet verbreiten, zulassungsfrei.

(2) Keiner Zulassung bedürfen auch nach sechs Monaten solche Rundfunkprogramme nach Absatz 1, die nur von einer geringen Anzahl an Nutzern abgerufen werden. Als geringe Anzahl gelten bis zu 20.000 gleichzeitige Nutzer im Durchschnitt der letzten sechs Monate. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl an Nutzern bleiben temporäre Spitzenwerte außer Betracht. Betreibt ein Rundfunkanbieter mehrere Kanäle, so werden die Nutzerzahlen nur von solchen Kanälen zusammengerechnet, die im Wesentlichen denselben Inhalt haben.“

5. Jugendmedienschutz: Geltungsbereich

§ 2 Abs. 1 Vorschlag der Rundfunkkommission:

„Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes sowie des Rundfunkstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Satz 2 gilt nicht für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.“

Der Vorschlag der Rundfunkkommission erweitert explizit den Anwendungsbereich des JMStV auch auf Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Rundfunkstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, deren Angebote aber zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Diese Klarstellung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, der Generalität dieser Regelung begegnen jedoch europarechtliche Bedenken. Denn für die Anwendung strengerer inländischer Normen gelten gemäß Art. 4 Abs. 2 AVMD-RL sehr enge Grenzen, die nur in Ausnahmefällen und bei vorherigen Konsultationen zwischen Sendeland und Empfangsland überschritten werden dürfen. Entsprechend sind Maßnahmen gegen Anbieter im EU-Ausland aufgrund strengerer JMStV-Regelungen nur dann möglich, wenn belegt werden kann, dass die Sitzlandwahl gerade durch eine Umgehung der strengerer JMStV-Vorschriften intendiert war (Art. 4 Abs. 3 lit. b AVMD-RL). Eine pauschale

Annahme der Anwendbarkeit verkehrt also das vom europäischen Gesetzgeber vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis und könnte daher europarechtswidrig sein. Auch der Referentenentwurf zum vierten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 22.07.2019 enthält zwar diesen Grundgedanken in § 3 Abs. 6 Nr. 1 c), der die entsprechende Ausnahme in Art. 6a Abs. 1 der AVMD-RL aufgreift. Bei Telemedien, die keine audiovisuellen Mediendienste darstellen, greift diese Ausnahme des § 3 Abs. 5 des TMG-Entwurfes allerdings nicht.

Problematisch ist dabei die Durchsetzbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland einzuschätzen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher dringend sichergestellt werden, dass Aufsichtsbehörden sich aufgrund fehlender Ansprechpartner der ausländischen Anbieter ausschließlich auf Mitglieder einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle fokussieren, nur weil diese „erreichbar“ sind. Ausländische Anbieter, die Mitglied einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle sind, haben sich durch ihre Mitgliedschaft bereits den deutschen Regelungen im Jugendmedienschutz unterworfen und bringen damit implizit zum Ausdruck, dass sie sich rechtstreu verhalten wollen. Die ungeklärte Durchsetzbarkeit darf weder zulasten des besonders engagierten Anbieters noch zulasten des Systems der regulierten Selbstregulierung gehen. Eine lediglich partielle und daher ungleiche Durchsetzung würde zu kontraproduktiven Reaktionen führen und weder die Durchsetzbarkeit verbessern noch dem konsequenten Jugendschutz dienen.

6. Jugendmedienschutz: Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Vorschlag der Rundfunkkommission:

„Kinder oder Jugendliche unmittelbar dazu anregen, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,“

Die vorgeschlagene Änderung des Wortes „auffordern“ zu „dazu anregen“ kann, sofern sie nicht nur redaktionell gemeint ist, zu einer weiteren Einschränkung der Werbung für In-Game-Käufe bei Online-Spielen führen. In der grammatikalischen Auslegung liegt wohl eine „Anregung“ schon viel früher vor als eine „Aufforderung“. Vor dem Hintergrund der zusammen mit der Aufsicht erfolgten Erarbeitung eines Leitfadens der USK für zulässige und unzulässige Ansprache bei Angeboten für Kinder in Apps und Spielen verwundert diese Verschärfung. Bisher gab es keine weiteren Beschwerden und der Leitfaden hat sich bewährt. Insoweit ist der Handlungs- bzw. Änderungsbedarf nicht ersichtlich und auch nicht näher begründet. Zumindest für die Games-Branche, die hier bereits reagiert hat, sollte es daher beim bisherigen Wortlaut bleiben. Im Übrigen ist auch hier der Gleichklang mit dem UWG zu wahren.

7. Jugendmedienschutz: Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

§ 5 Abs. 6 Vorschlag der Rundfunkkommission:

„(6) Die Anbieter haben den Nutzern ausreichende Informationen über Inhalte zu geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen sie ein von den zuständigen Stellen in einer Satzung oder Richtlinie zu konkretisierendes System, mit dem die potentielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.“

Hier ist nicht deutlich, ob diese Regelung für Rundfunk und Telemedien gilt oder für audiovisuelle Mediendienste. Jedenfalls ist der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes nur in der zugrundeliegenden EU-Richtlinie definiert, nicht jedoch im MStV-E. Unabhängig davon, drohen solche Deskriptoren die bisherigen Alterskennzeichen nicht nur zu ergänzen, sondern auch abzuschwächen oder gar zu delegitimieren. Aus Sicht der Games-Branche sollte dieser Vorschlag also nicht weiterverfolgt werden oder zumindest auf Rundfunkprogramme beschränkt bleiben.

8. Jugendmedienschutz: Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

§ 19b Abs. 2 Vorschlag der Rundfunkkommission:

„(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären (...).“

Die bedenkliche Entwicklung hinsichtlich der Aufhebung der Anerkennung des Jugendschutzprogrammes „JusProg“ haben wir bereits mehrfach öffentlich kommentiert. Die KJM hat in diesem Zusammenhang mit ihrer eigenen langjährigen Entscheidungspraxis gebrochen, dadurch im Internet enorme Rechtsunsicherheiten geschaffen und vor allem Anbieter und Eltern ratlos zurückgelassen. Daher ist nicht verwunderlich, dass wir die Verlängerung der Frist für die Überprüfung von Beurteilungen der anerkannten Selbstkontrollen für Jugendschutzprogramme nach § 19b Abs. 2 JMStV-E nachdrücklich ablehnen.

Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrollen ist die Verlängerung weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Die Länder haben bei der letzten Novelle absichtlich die Kompetenz der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen an die Selbstkontrolle gegeben, damit mehr solcher Systeme zur

Anerkennung kommen. Auch wenn es weiterhin nicht einfach ist, international agierende Unternehmen von den Vorzügen einer Anerkennung zu überzeugen, so haben die Selbstkontrollen wie die USK oder die FSM hier sehr gute Fortschritte gemacht und es konnten deutlich mehr Systeme als bisher anerkannt werden. Die bisherige dreimonatige Frist zur Überprüfung ist vollkommen ausreichend, wie auch das jüngste Verfahren gezeigt hat. Eine Verlängerung macht es für Unternehmen weniger verlässlich und daher auch unattraktiver, Jugendschutzprogramme anerkennen zu lassen. Das wäre nicht nur schlecht für das Ziel vieler anerkannter Systeme, sondern auch schlecht für die Selbstkontrollen. Deren erfolgreiche Arbeit wollten die Länder ja eigentlich weiter stärken und nicht schwächen. Deshalb sollte es auch bei den drei Monaten bleiben.